

RS Vwgh 1987/9/21 87/10/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AVG §13 Abs3;

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §18 Abs3;

Rechtssatz

Die gemäß § 18 Abs 3 LMG 1975 "mit der Anmeldung" vorzunehmende Vorlage von Warenmustern ist eine unabdingbare Voraussetzung für die sachliche Behandlung der Anmeldung iSd Abs 2 dieser Gesetzesbestimmung. Die Nichtbeibringung von Warenmustern mit der Anmeldung ist nicht als Formgebreehen, vielmehr als inhaltlicher Mangel zu qualifizieren, der einer Behebung unter Gebrauchnahme von § 13 Abs 3 AVG nicht zugänglich ist (Hinweis auf E vom 6.2.1979, 2315/78, VwSlg 9762 A/1979). Die in einem solchen Fall bescheidmäßig ausgesprochene Zurückweisung der Anmeldung des Produktes ohne Erteilung eines Verbesserungsauftrages gem § 13 Abs 3 AVG 1950 steht demnach mit dem Gesetz in Einklang.

Schlagworte

Formgebreehen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100110.X01

Im RIS seit

05.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at